

unter Bezugnahme auf den beigelegten Abdruck der Entscheidungsgründe des Urtheils des Königl. Landgerichts zu Leipzig in Sachen Mayer & Müller gegen Ernst Seemann und Genossen vom 7. Mai 1892 geltend erachten, daß das Widerrechtliche der Handlungsweise der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins darin bestehe, daß dieselben in ungerechtfertigter Weise es versucht hätten, die sogenannten Schleuderer zur Annahme eines bestimmten Geschäftsprinzips zu bewegen. Im Uebrigen habe wohl der Privatkläger Müller als Mitinhaber der Firma Mayer & Müller, nicht jedoch der Privatkläger Lämmerhirt und die Firma Artistische Union zu Berlin E. K. Müller & Cie., deren Inhaber die Privatkläger sind, gegen die vom Vorstande des Börsenvereins aufgestellten Rabattgrundsätze geklagt, dieser Umstand stehe deshalb dem Privatkläger Lämmerhirt nicht entgegen.

Der Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Es konnte zunächst die von den verschiedensten Gerichten zur Erörterung gezogene Frage dahingestellt bleiben, ob nicht allein die vom Beschuldigten als Vorstandsmitglied des Börsenvereins angeordnete Lieferungssperre, sondern schon die Aufforderung zur Lieferung mit Rabattverkürzung die Annahme einer Rechtswidrigkeit auf Seiten des Beschuldigten begründet, weil zu dem Begriffsmerkmal einer Beleidigung nicht bloß die Rechtswidrigkeit der Kundgebung, sondern abgesehen von der Vorsätzlichkeit der Umstand gehört, daß die Äußerung gegen die Ehre einer Person gerichtet sein muß, dieses Erforderniß aber im vorliegenden Falle vermißt wird.

Das Vorgehen der Beschuldigten als Mitglied des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hatte den ausgesprochenen Zweck, die Buchhändler zu zwingen, die vom Börsenverein aufgestellten Grundsätze im Verkehr mit dem Publikum zu acceptiren. Als Mittel zur Realisirung dieser Absicht erließ der Börsenvereinsvorstand am 20. Mai 1891 ein Schreiben an die Mitglieder des Vereins und diejenigen Verleger, die sich verpflichtet haben, widersprechenden Buchhändlern gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, und theilte in diesem Schreiben den Beschluß des Vereins mit, inhaltlich dessen die Firma „Artistische Union“, deren Gesellschafter Müller identisch sei mit dem Gesellschafter gleichen Namens der Firma Mayer & Müller, vom Bezuge des Börsenblatts, der Benutzung desselben zu Inseraten und von der Benutzung aller Vereinsanstalten und -Einrichtungen auszuschließen sei. Diese Ausschlußerklärung ist eine Maßnahme, welche lediglich dadurch bedingt ist, daß die davon betroffenen Inhaber der Firma bzw. der Gesellschafter Müller sich geweigert haben, den Satzungen des Börsenvereins Folge zu leisten. Da diese Weigerung ein unehrenhaftes Verhalten nicht involvirt, so wird auch durch die Ausschlußerklärung nicht zu erkennen gegeben, daß die Ehre des Betroffenen angefochten werde. Von diesem Bewußtsein mußten alle Interessenten ausgehen und es kann deshalb weder objektiv noch subjektiv in der Veröffentlichung der Ausschlußerklärung der Thatbestand einer Ehrenverletzung d. i. einer Beleidigung gefunden werden.

Auch die Veröffentlichung der Zettelliste vom 20. Mai 1891 stellt sich als ein Angriff auf die Ehre der Privatkläger nicht dar, weil in der darin enthaltenen Bemerkung:

„Nachstehenden Firmen ist bis zu anderweitiger Bekanntmachung des Vorstandes gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatte zu liefern“,

lediglich die Zwangsmaßregel zur Unterwerfung der Privatkläger unter die Satzungen des Vereins zum Ausdruck gebracht worden ist und der Grund dieser Maßregel allen Interessenten so sehr bekannt war, daß kein Adressat der Zettelliste die Ausschlußerklärung auf ein unehrenhaftes Verhalten der Privatkläger zurückführen konnte. Es kommt hinzu, daß der Beschluß betreffend die Lieferungssperre beziehungsweise Rabattbeschränkung nicht etwa durch öffentliche Organe, die auch Nichtinteressenten zugänglich sind, bekannt gemacht worden, sondern lediglich durch Cirkular den interessirten Buchhändlern zugestellt worden ist, so daß der Beschuldigte nicht einmal mit der Möglichkeit einer Auffassung rechnen konnte, wie diese bei öffentlichen Bekanntmachungen, wonach ein Mitglied aus einem, sei es gewerblichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienenden Personenverein ausgeschlossen werde, nahe liegt, insofern hierbei die Unterstellung, ein unehrenhaftes Verhalten des Ausgeschlossenen sei die Veranlassung zu der Maßnahme gewesen, immerhin in Rücksicht gezogen werden muß.

Die Annahme endlich, daß der Widerstand der Privatkläger gegen die Satzungen des Börsenvereins ein an sich erlaubtes Kampfmittel bei der kaufmännischen Konkurrenz bestellt und deshalb die Ehre der Privatkläger und sei es auch nur in geschäftlicher Beziehung — keineswegs beeinträchtigt, bedarf im Hinblick auf die aus der Gewerbefreiheit erwachsenden Rechte keiner weiteren Begründung. Wenn der Privatkläger Lämmerhirt angiebt, daß er den Börsenverein und dessen mehrerwähnten Anordnungen keinen Widerspruch entgegengesetzt und deshalb zu der Ausschlußerklärung keine Veranlassung gegeben, so kann die Letztere kein Mangel des Begriffsmerkmals der Ehrenverletzung als eine Beleidigung ihm gegenüber dennoch nicht angesehen werden, m. a. W. es kann der Angriff seitens des Beschuldigten, der ein rechtswidriger gewesen sein mag, nicht beleidigend sein lediglich deshalb, weil Lämmerhirt zu dem Angriffe keine Veranlassung gegeben hat. Die Frage dagegen, ob der Angriff aus einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte, etwa dem § 253 Strafgesetzbuchs zu beurtheilen oder aber dem davon Betroffenen einen civilrechtlichen Anspruch — etwa wegen rechtswidriger Vermögensbeschädigung — gewährt, muß hier bei dem Vorliegen eines Privatklageverfahrens gemäß § 414 Strafprozeßordnung unerörtert bleiben.

Aus diesen Gründen war die Entscheidung des ersten Richters aufrecht zu erhalten und unter Berücksichtigung des § 505 Strafprozeßordnung, wie geschehen, zu befinden.

Berlin, den 19. Juli 1892.

Königliches Landgericht I.

Strafkammer 7.

gez. Kannenberg. Roschy. Nieth.